

BVGer E-48/2025 vom 22. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-48_2025

FR: TAF E-48/2025 du 22 septembre 2025

IT: TAF E-48/2025 del 22 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 2 AsylG], und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Es ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet

E. 4.1

Die Vorinstanz führt in ihrer Verfügung im Wesentlichen aus, aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin sei ersichtlich, dass seit dem Ende der Beziehung zwischen ihr und F._____ und ihrer Ausreise mehr als (...) Jahre liegen würden. Sie habe zwar geltend gemacht, mehrmals von F._____ persönlich angesprochen und bedroht sowie einmal entführt und vergewaltigt worden zu sein, habe jedoch nicht erklären können, wann genau dies geschehen sei. Nach der Entführung habe sie sodann mit ihrem

E-48/2025 Seite 6 Ehemann eine gewisse Zeit lang versteckt gelebt und sich so allen Drohungen entziehen können. Dies würde zeigen, dass sie sich mit eigenen Massnahmen wirksam dem Machtbereich von F._____ habe entziehen können. Dass sie noch (...) Jahre in der Heimat geblieben sei, bestätige ebenfalls die Annahme, dass die Bedrohungslage von F._____ nicht derart intensiv gewesen sei, als dass sie direkt nach

dem Ende der Beziehung aus der Heimat hätte ausreisen müssen. Ferner sei der Tod ihres Ehemannes sicherlich ein tragisches Ereignis. Die Angaben der Beschwerdeführerin, dass der Tod ihres Ehemannes durch F. _____ in Auftrag gegeben worden sei, basiere jedoch lediglich auf ihren subjektiven Wahrnehmungen. Sie habe selbst angeführt, dass es keine medizinischen Berichte zum Tod ihres Ehemannes gebe. Recherchen im Internet hätten ebenfalls keine Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod ihres Ehemannes ergeben. Im Übrigen könnte, hätte F. _____ tatsächlich ihren Ehemann (...) wollen, das Interesse mit seinem Tod als abgeschlossen angesehen werden. Es würden keine konkreten Indizien bestehen, dass F. _____ noch ein nachhaltiges Interesse an der Beschwerdeführerin haben könnte. Ihre Beziehung würde nun bereits (...) Jahre zurückliegen und sie sei seit ihrer Ausreise im Jahr (...) nicht mehr von F. _____ kontaktiert worden. Betreffend die Drohungen, welche ihre Kinder in Kongo (Kinshasa) erlitten hätten, sei auszuführen, dass es sich bei ihren Aussagen, diese seien durch F. _____ vorgenommen worden, ebenfalls lediglich um ihre subjektive Einschätzung handle, welche nicht durch Beweise belegt sei. Es sei nicht ersichtlich, weshalb F. _____ nun ihre Kinder angreifen oder bedrohen sollte, zumal sie persönlich seit mehreren Jahren keinen Kontakt mehr mit ihr gehabt habe und auch ihr Ehemann bereits seit mehreren Jahren verstorben sei. Im Übrigen habe sich auch die Situation in Kongo (Kinshasa) seit ihrer Ausreise grundlegend verändert. (...). Dies zeige, dass (...). Zudem sei bei allfälligen neuen Kontaktversuchen seitens F. _____ die Möglichkeit einer Hilfeleistung durch den Staat zu bejahen. Betreffend die vorgebrachte Homosexualität führte die Vorinstanz sodann aus, dass jene in Kongo (Kinshasa) gesetzlich nicht verboten sei. Zudem vermöge sie denn auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Kongo (Kinshasa) keine asylrelevante Verfolgung auszulösen. Zwar stelle Homosexualität weiterhin ein kulturelles Tabu dar und Homosexuelle seien in der Öffentlichkeit Stigmatisierungen und Diskriminierungen bis hin zu tätlichen Übergriffen ausgesetzt. Gleichgeschlechtliche Beziehungen und

E-48/2025 Seite 7 Handlungen würden in Kongo (Kinshasa) aber nicht unter Strafe stehen. Weiter sei festzuhalten, dass sich zumindest in Kinshasa, Homosexuelle immer häufiger trauen, ihre sexuelle Orientierung offen zu leben. Eine generelle Gefahr vor staatlicher oder staatlich geduldeter Verfolgung von Homosexuellen in Kongo (Kinshasa) sei nach allem nicht anzunehmen. Auch in individueller Hinsicht habe die Beschwerdeführerin, obwohl verschiedene Personen über ihre sexuelle Orientierung Bescheid gewusst hätten, für die Zeit bis zu ihrer Ausreise keine flüchtlingsrechtlich relevanten Vorkommnisse hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung seitens der Behörden geltend gemacht. Es würden auch keine Anzeichen dafür vorliegen, dass ihre geltend gemachte Homosexualität einen asylrelevanten unerträglichen psychischen Druck hervorrufen oder ihr ein menschenwürdiges Leben in ihrer Heimat verunmöglichen würde. Folglich müsse auch dieses Vorbringen als flüchtlingsrechtlich nicht relevant qualifiziert werden.

E. 4.2.1

In der Rechtsmitteleingabe wird dagegen im Wesentlichen vorgebracht, der Annahme der Vorinstanz, wonach die von F. _____ ausgehende Gefahr nicht intensiv sei, da sich die Beschwerdeführerin nach der Trennung noch einige Zeit in ihrem Heimatstaat aufgehalten habe, sei klar zu widersprechen. Sie habe regelmässig Drohungen von F. _____ erhalten und in dauernder Angst gelebt. Indem F. _____ sie entführt, in das Haus ihrer Mutter gebracht, bedroht, vergewaltigt und geschlagen habe, habe sie diese Drohungen wahrgemacht. Dies zeige eindeutig, dass F. _____ nicht nur Drohungen ausspreche,

sondern auch entsprechend handle. Bei der Entführung, den Schlägen und der Vergewaltigung handle es sich sodann eindeutig um ernsthafte Nachteile, die als Flüchtlingsrechtlich relevant zu qualifizieren seien. Zudem zeige auch die Vergiftung ihres verstorbenen Ehemannes, dass eine grosse Gefahr von F. _____ ausgehe. Auch wenn die Vergiftung nicht bewiesen sei, so sei diese Erklärung seiner Todesumstände doch glaubhaft und plausibel. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass F. _____ schon länger damit gedroht habe, ihren Ehemann insbesondere durch Vergiftung umzubringen. Nachdem die Ärztin ihr gegenüber bestätigt habe, dass er vergiftet worden sei, sei ihr die Erklärung, F. _____ sei dafür verantwortlich, naheliegend vorgekommen. Ferner gehe auch nach dem Tod ihres Ehemannes weiterhin eine grosse Gefahr von F. _____ aus, da ein weiterer Grund für ihre Drohungen die Angst sei, ihre sexuelle Orientierung könnte an die Öffentlichkeit gelangen. Bei erneuten Drohungen würde die Beschwerdeführerin keinen staatlichen Schutz erhalten, da (...). Im Übrigen sei hervorzuheben, dass sie sich zwar

E-48/2025 Seite 8 für eine kurze Zeit vor ihrer Ausreise versteckt habe, dies aber keinesfalls eine «wirksame Massnahme» zum Schutz vor Verfolgung darstelle. F. _____ hätte ihren Aufenthaltsort früher oder später durch Kontakte aufgespürt. Ausserdem könne auf diese Art und Weise kein menschenwürdiges Leben geführt werden, was bereits einen ernsthaften Nachteil darstelle. Obwohl gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen in Kongo (Kinshasa) nicht ausdrücklich kriminalisiert würden, werde sodann Art. 176 des Strafgesetzbuches angewandt, um Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität unter dem Vorwand von Vorstössen gegen die öffentliche Anstandsregel zu verfolgen. Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik habe sich an hochrangige Beamten und Institutionen in Kinshasa gewandt und sie angewiesen, Strafverfahren gegen Verursacher von «abweichenden sexuellen Praktiken» (sprich homosexuellen Handlungen) einzuleiten, da diese Praktiken gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossen würden. Auch das Justizministerium habe sich mit derselben Aufforderung an hochrangige Beamte gewandt. Die aktuellen Verschärfungen der Restriktionen für sog. LGBTQI+-Personen würden klar zeigen, dass man als homosexuelle Person in ihrem Heimatstaat Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sei, wobei sich die Situation weiter zuspitzen werde. Es wüssten bereits einige Personen über die sexuelle Orientierung der Beschwerdeführerin Bescheid, bei Verbreitung dieser Information könnte ihr eine Freiheitsstrafe drohen. Abgesehen davon werde man als homosexuelle Person stark stigmatisiert und sei Drohungen, Schikanen und körperlichen Attacken durch Drittpersonen ausgesetzt. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Kongo (Kinshasa) sowohl aufgrund der Verfolgung durch F. _____ als auch aufgrund der Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt wäre und in beiden Fällen keinen staatlichen Schutz erhalten würde.

E. 4.2.2

Mit der Beschwerde wurden im Wesentlichen die folgenden Beweismittel eingereicht: - Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 19. Juni 2024 - Zeitungsbericht vom 21. Juni 2024 - Zeitungsbericht vom 3. Dezember 2024 - Mitteilung des Justizministeriums

E-48/2025 Seite 9

E. 5.1

Die formelle Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe ihre Untersuchungspflicht verletzt, indem sie es unterlassen habe, die aktuellen Entwicklungen betreffend sog. LGBTIQ+-Personen in Kongo zu berücksichtigen, und insbesondere dem Umstand, dass im Jahr 2024 der Druck auf diese Community erhöht worden sei, nicht Rechnung getragen, erweist sich als unbegründet. Ungeachtet dessen, dass die Beschwerdeführerin nicht substantiiert darlegt, worauf die Annahme einer angeblichen Verschlechterung der Situation von Homosexuellen in Kongo (Kinshasa) beruht, ist die Beurteilung der aktuellen Verhältnisse und einer allfälligen Verfolgungslage im Kern eine materielle Frage, die im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zu prüfen ist.

E. 5.2

Folglich besteht auch keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Das diesbezügliche Subeventualbegehren ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-48/2025 Seite 10

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Auf die Argumente der Vorinstanz kann – mit den nachfolgenden Ergänzungen – verwiesen werden. Wie sogleich zu zeigen sein wird, vermögen die Einwände in der Beschwerdeschrift zu keiner anderen Einschätzung zu führen.

E. 7.2

Es ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz festzuhalten, dass nicht von einem aktuellen Verfolgungsinteresse von F. _____ an der Beschwerdeführerin auszugehen ist. So hat die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörung selbst angegeben, dass ihre Beziehung (...) Jahre vor ihrer Flucht im Jahr (...) geendet habe, mittlerweile also gar (...) Jahre zurückliegt. Dass die Drohungen, welche ihre erwachsenen Kinder nach ihrer Flucht erhalten hätten, von F. _____ stammen sollen, ist

vor diesem Hintergrund nicht plausibel. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang denn auch zu Recht festgehalten, dass es sich hierbei um rein subjektive Befürchtungen der Beschwerdeführerin handelt, die sich durch die eingereichten Screenshots nicht belegen lassen. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, F._____ habe ihren Ehemann vergiftet, weil er (...), ist festzuhalten, dass es sich auch hierbei lediglich um eine subjektive Einschätzung der Beschwerdeführerin handelt, zumal keinerlei medizinische Unterlagen bei den Akten liegen, die auf einen nicht natürlichen Tod des Ehemanns schliessen lassen. Selbst wenn ihr Ehemann tatsächlich vergiftet worden wäre, hat die Vorinstanz im Übrigen richtigerweise festgestellt, dass das Interesse von F._____ an der Beschwerdeführerin mit dem Tod ihres Ehemannes als abgeschlossen anzusehen wäre. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift, das Verfolgungsinteresse von F._____ an der Beschwerdeführerin bestehe darin, dass sie befürchte, ihre sexuelle Orientierung könnte öffentlich gemacht werden und sei daher weiterhin aktuell, vermag nicht zu überzeugen.

E. 7.3

Sodann ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat eine asylrelevante Verfolgung droht. Zwar stellt Homosexualität in Kongo (Kinshasa) weiterhin ein kulturelles Tabu dar und Homosexuelle sind in der Öffentlichkeit Stigmatisierungen und Diskriminierungen bis hin zu tätlichen Übergriffen ausgesetzt. Ebenso kann es vorkommen, dass sie wegen anderer Strafbestimmungen belangt werden, die auf heterosexuelle Personen generell keine Anwendung finden. Gleichgeschlechtliche Beziehungen und Handlungen stehen in Kongo (Kinshasa) aber nicht unter Strafe (vgl. European Union Agency for Asylum, COI Query, Democratic

E-48/2025 Seite 11 Republic of Congo, Situation of LGBTIQ people; legislation and implementation; treatment by the state; treatment by society; availability of state protection; access to support services, 14.02.2024, <https://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=50185> S. 3, zuletzt abgerufen am 10.09.2025).

Den Ausführungen der Beschwerdeführerin sind sodann keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, dass sie in der Vergangenheit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war, obwohl sie ihre Homosexualität eigenen Angaben zufolge ohne ersichtliche Vorsichtsmassnahmen frei ausgelebt hat. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Situation von homosexuellen Personen in Kongo (Kinshasa) habe sich zuletzt verschlechtert, ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen eine generelle Gefahr vor staatlicher oder staatlich geduldeter Verfolgung von Homosexuellen in Kongo (Kinshasa) weiterhin nicht anzunehmen ist. Daran vermögen auch die durch die Beschwerdeführerin eingereichten Zeitungsberichte sowie das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 19. Juni 2024 beziehungsweise die eingereichte Mitteilung des Justizministeriums nichts zu ändern.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgung respektive eine begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs- vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

E-48/2025 Seite 12 Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach vorliegend unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008,

Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihr das nicht. Auch die allgemeine

E-48/2025 Seite 13 Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

In Kongo (Kinshasa) herrscht keine landesweite Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. In individueller Hinsicht kann jedoch gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) grundsätzlich nur dann als zumutbar bezeichnet werden, wenn die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz in der Hauptstadt Kinshasa oder einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes hatte, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Trotz Vorliegens der vorstehend genannten Kriterien ist der Vollzug der Wegweisung jedoch – nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände – in aller Regel nicht zumutbar, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netzwerk verfügende Frau handelt (vgl. dazu das Referenzurteil des BVGer E-731/2016 vom 20. Februar 2017 E. 7.3, sowie beispielsweise das Urteil BVGer E-4739/2020 vom 25. November 2020 E. 9.4 und E-4357/2023 vom 29. August 2023 E. 8.3.3).

E. 9.3.2

Die Beschwerdeführerin hat bis vor ihrer Flucht ihr ganzes Leben in B._____ gewohnt und verfügt über eine sehr gute Ausbildung ([...]), weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat ihren Lebensunterhalt wird selbständig bestreiten können. Zudem kann ihren Ausführungen entnommen werden, dass sie mit ihren in Kongo (Kinshasa) wohnhaften erwachsenen Kindern guten Kontakt pflegt und demnach über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt, das in der Lage ist, sie bei der Wiedereingliederung in ihren Heimatstaat zu

E-48/2025 Seite 14 unterstützen. Betreffend ihren vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden ([...]) ist festzuhalten, dass diese gesundheitlichen Probleme nicht derart gravierend sind, dass die Wegweisung aus diesem Grund unzumutbar wäre, zumal das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass (psychische) Erkrankungen in Kongo (Kinshasa) behandelbar sind (vgl. etwa Urteile des BVGer E-3523/2022 vom 21. September 2022 E. 7.3, D-1343/2021 vom 2. Juni 2022 E. 8.5.3, D-2839/2021 vom 11.

November 2021 E. 8.4.4 und D-5554/2020 vom 2. September 2021 E. 8.2.2).

E. 9.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 VwVG – wie auch das Gesuch um Einsetzung einer amtlichen Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 102m Abs. 1 AsylG – wegen der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen ist.

E. 11.2

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos.

E-48/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.